



Aktenzeichen: Pet 1-20-12-22630-020569

Der Deutsche Bundestag hat die Petition am 30.11.2023 abschließend beraten und beschlossen:

Das Petitionsverfahren abzuschließen,
- weil dem Anliegen nicht entsprochen werden konnte.

Begründung

Mit der Petition werden Änderungen der Impressumspflicht in § 5 Telemediengesetz gefordert. Zum einen soll keine Verpflichtung zur Veröffentlichung von Privatadressen im Impressum von Webseiten und digitalen Plattformen bestehen. Zum anderen sollen alternative Lösungen eingeführt werden, um sowohl die Transparenz als auch die rechtliche Verantwortlichkeit von Webseitenbetreibern zu gewährleisten, ohne die Privatsphäre oder Sicherheit der Diensteanbieter zu beeinträchtigen.

Zur Begründung des Anliegens wird im Wesentlichen ausgeführt, dass die rechtliche Vorgabe, dass Betreiber von Internetseiten ihre Privatadressen im Impressum angeben müssten, eine potenzielle Gefahr für die Sicherheit und Privatsphäre der Betreiber solcher Webseiten darstelle. Insbesondere in Zeiten, in denen Online-Missbrauch und Cyberkriminalität zunehmen, sei es für viele Menschen von großer Bedeutung, ihre Anonymität zu wahren und ihre Privatadresse nicht öffentlich zugänglich zu machen. Es sollte daher alternative Lösungen geben, um die Transparenz und rechtliche Verantwortlichkeit von Webseitenbetreibern zu gewährleisten, ohne dass dabei die Privatsphäre und Sicherheit gefährdet werden. Eine solche Lösung könnte beispielsweise die Bereitstellung einer zentralen Kontaktadresse sein, über die rechtliche Anfragen und Anliegen an die Betreiber gerichtet werden könnten, ohne dass dabei die Privatadressen der Einzelpersonen offenbart werden müssten.

Hinsichtlich der weiteren Einzelheiten zu dem Vorbringen wird auf die eingereichten Unterlagen verwiesen.



Zu der auf der Internetseite des Deutschen Bundestages veröffentlichten Eingabe liegen 109 Mitzeichnungen und 30 Diskussionsbeiträge vor. Es wird um Verständnis gebeten, dass nicht auf alle der vorgetragenen Aspekte im Einzelnen eingegangen werden kann. Der Petitionsausschuss hat der Bundesregierung Gelegenheit gegeben, ihre Ansicht zu der Eingabe darzulegen. Das Ergebnis der parlamentarischen Prüfung lässt sich unter Einbeziehung der seitens der Bundesregierung angeführten Aspekte wie folgt zusammenfassen:

Der Petitionsausschuss weist zunächst darauf hin, dass die Regelung des § 5 TMG die Vorgaben des Artikels 5 der Richtlinie 2000/31/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 8. Juni 2000 über bestimmte rechtliche Aspekte der Dienste der Informationsgesellschaft, insbesondere des elektronischen Geschäftsverkehrs, im Binnenmarkt (sogenannte E-Commerce-RL) umsetzt. Der Wortlaut des Artikels 5 Abs. 1 E-Commerce-RL ist dahingehend eindeutig, dass die Anschrift des Diensteanbieters unmittelbar verfügbar zu machen ist.

Unter Anschrift i.S.d. § 5 Abs. 1 Nr. 1 TMG ist die ladungsfähige Anschrift zu verstehen, d. h. eine Anschrift, die den Anforderungen aus § 253 Abs. 2 Nr. 1 Zivilprozessordnung (ZPO) i.V.m. § 130 Nr. 1 ZPO genügt. Das setzt voraus, dass eine Partei unter der Anschrift anzutreffen ist und unter dieser eine tatsächliche Erreichbarkeit gegeben ist. Es ist eine vollständige Postanschrift mit Postleitzahl, Ort, Straße und Hausnummer zu nennen. Eine ausdrückliche Pflicht zur Nennung der Privatanschrift für natürliche Personen sieht weder die E-Commerce-RL noch die Vorschrift des § 5 Abs. 1 Nr. 1 TMG vor.

Weiterhin stellt der Ausschuss fest, dass alternative Möglichkeiten zur Nennung der Anschrift den Vorgaben des § 5 Abs. 1 TMG und der E-Commerce-RL nicht genügen. Maßgeblich ist, dass Artikel 5 E-Commerce-RL das Ziel verfolgt, größtmögliche Transparenz im elektronischen Geschäftsverkehr zu gewährleisten und für den Fall gerichtlicher Streitigkeiten eine ladungsfähige Anschrift des Diensteanbieters öffentlich abrufbar zu machen. Diesen Anforderungen würde etwa die bloße Nennung einer bevollmächtigten natürlichen oder juristischen Person nicht genügen. Denn die bevollmächtigte natürliche oder juristische Person wird – im Gegensatz zum Diensteanbieter – nicht die richtige Beklagte in einem gerichtlichen Verfahren sein.



Auch die Angabe einer Postfachanschrift im Impressum ist keine umsetzbare Alternative, da eine Postfachanschrift keine ladungsfähige Anschrift i.S.d. § 253 Abs. 2 Nr. 1 ZPO i.V.m. § 130 Nr. 1 ZPO ist. Die Richtlinie ist für die Bundesrepublik Deutschland gemäß Artikel 288 S. 4 AEUV hinsichtlich ihrer Zielsetzung verbindlich, sodass für eine abweichende Umsetzung kein Raum besteht.

Zu berücksichtigen ist ferner, dass neben der Regelung des § 5 TMG weitere Impressumspflichten bestehen. So sieht etwa § 18 Abs. 1 Medienstaatsvertrag (MStV) für Anbieter von Telemedien, die nicht ausschließlich persönlichen oder familiären Zwecken dienen, ebenfalls die Nennung von Namen und Anschrift im Impressum vor. Die Vorschrift des § 18 Abs. 2 MStV sieht für Anbieter von Telemedien mit journalistisch-redaktionell gestalteten Angeboten die Nennung eines Verantwortlichen vor; sie ist also umfangreicher als die Pflicht des § 5 TMG. Für Regelungen im MStV liegt die Gesetzgebungskompetenz bei den Ländern.

Vor diesem Hintergrund vermag der Petitionsausschuss aus den oben dargelegten Gründen keinen gesetzgeberischen Handlungsbedarf zu erkennen und die mit der Petition angeregten Änderungen des § 5 TMG nicht zu unterstützen. Er empfiehlt daher im Ergebnis, das Petitionsverfahren abzuschließen, weil dem Anliegen nicht entsprochen werden konnte.